

§ 1412 Österreichisches Jugendreitzeichen Reiten im Damensattel (ÖJRDS)

1. **Vorraussetzung für die Erlangung des ÖJRDS ist die Vollen-**
dung des 8. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31.
Dezember des Prüfungsjahres zählt.
2. **An der Prüfung zum ÖJRDS dürfen nur Jugendliche und**
Junioren (§ 12 Abs. 2) teilnehmen, die einer reiterlichen Ver-
einigung angehören und über einen LFV dem BFV ange-
schlossen sind.
3. **Die Abnahme des ÖJRDS hat durch mindestens einen Rich-**
ter mit der Qualifikation DL, SL, VL zu erfolgen, wobei dem
Prüfer die Absolvierung einer speziellen Richterschulung für
das Reiten im Damensattel empfohlen wird.
4. **Sonderprüfung**

Dressur: Nach dem Vorbild der englischen „Equitation“ stel-
len mehrere ReiterInnen gleichzeitig unter Anleitung des
Prüfers bzw. einer ausgebildeten Lehrperson (mindest.
Lehrwart Damensattelreiten FENA) auf beiden Händen und
in allen drei Grundgangarten mit den Anforderungen der
Klasse A vor. Richter oder Aufsichtsperson sind für den
geordneten Ablauf der Vorstellung in der Gruppe verant-
wortlich. Abschließend steht jeder/m TeilnehmerIn noch
1 Minute für eine Einzelvorstellung nach eigenem Ermessen
zur Verfügung. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprü-
fung nach § 103/4.

Springen: Zu absolvieren sind 3 Sprünge auf der rechten
Hand über ein Hindernis von mindestens 40 cm Höhe. Beur-
teilt werden der leichte Sitz, das Mitgehen über dem
Sprung, sowie das Beherrschen des Pferdes in allen Gang-
arten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Aus-
schluss.

Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem
Skriptum „Jugendreitabzeichen Reiten im Damensattel.“

Die Sonderprüfung gilt als bestanden, wenn in allen Teilprü-
fungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.

- 4.2 Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf
verschiedenen Pferden absolviert werden. Bezüglich

**der Ausrüstung der Pferde und der ReiterInnen gilt der
Abschnitt B I § 102. Zur Ausrüstung für ReiterIn und
Pferd für Springen: gemäß B I § 202.**

